



ABT NEWS

Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes per 1.1.2025 und Hinweise zur Erleichterung der MWST-Abrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen dieses Newsletters möchten wir Sie über wichtige Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2025 informieren. Des Weiteren finden Sie wertvolle Hinweise, um Ihnen die Abwicklung der Mehrwertsteuerabrechnungen künftig zu erleichtern:

Steuervertretung ausländischer Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2025 kann die ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung) auf die Benennung eines Schweizer Fiskalvertreters verzichten, sofern die Verfahrenspflichten durch das ausländische Unternehmen erfüllt und die rasche Durchsetzung des Mehrwertsteuergesetzes auf andere Weise sichergestellt sind. Aktuell besteht für den grössten Teil unserer Kunden kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da diese Voraussetzungen nur erfüllt sind, wenn die Schweizer Behörden befugt sind, amtliche Steuererhebungsdokumente direkt per Post an das betreffende Land zu senden. Dies **ist bislang einzig im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich geregelt.**

Plattformbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2025 führen Umsätze, welche Verkäufer unter Zuhilfenahme einer in- oder ausländischen elektronischen Plattform erzielen, zu einer Steuerpflicht für die besagte Plattform. Die Plattform wird aus mehrwertsteuerlicher Sicht zum Verkäufer erklärt und ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf den Verkäufen abzuführen. Hintergrund dieser Änderung sind die Bemühungen der ESTV eine Gleichstellung von in- und ausländischen Lieferungen zu erreichen. Die Einbindung

der elektronischen Plattform ist jedoch nur fiktiv und rein für mehrwertsteuerliche Zwecke (Abrechnungs- und Verfahrenspflichten) zu verstehen. Leistungspflichtig bleibt zivilrechtlich nach wie vor der Verkäufer, welcher die Umsätze mittels Zuhilfenahme einer elektronischen Plattform erzielt.

Diese Neuerungen wirken sich insbesondere in den Bereichen Rechnungsstellung und Abrechnung der Mehrwertsteuer aus und führen bei der praktischen Umsetzung zu einigen Herausforderungen. Falls Sie eine Plattform für den Verkauf Ihrer Produkte nutzen, dürfen Sie sich gerne an uns wenden, um Ihre Steuerpflicht bzw. die Steuerpflicht der Plattform zu beurteilen.

Weiter zu beachten gilt, dass Verkäufer, welche ihre Produkte über Plattformen an Käufer im Inland veräussern, subsidiär für die von der Plattform abzurechnenden Beträgen haften. Kommt eine Plattform ihren Registrierungs- und Abrechnungspflichten nicht nach, **drohen Einfuhrverbote oder gar die Beschlagnahmung und entschädigungslose Vernichtung der bestellten Gegenstände**, was sich wiederum negativ auf die Beziehungen zu den Kunden auswirken könnte.

Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung, welche bei der Mehrwertsteuerregistrierung von ausländischen Steuerpflichtigen bislang durch die ESTV eingefordert wurde (Mindestbeitrag CHF 2'000), **entfällt bei künftigen Registrierungen**. Die hinterlegten Sicherheitsleistungen von bereits registrierten, ausländischen Steuerpflichtigen sollten im Verlauf des **Jahres 2025 zurückbezahlt** werden.

Aufbewahrung elektronischer Veranlagungsverfügungen

Beim Import von Waren im eigenen Namen erhalten Sie oder ggf. Ihr Speditionsunternehmen als Nachweis für die bezahlte Einfuhrsteuer eine elektronische Veranlagungsverfügung (eVV). Wenn Sie die Einfuhrsteuern im Rahmen der Vorsteuern zurückfordern möchten, weisen wir Sie darauf hin, dass seitens der ESTV nur die elektronische Veranlagungsverfügung und nicht die Rechnung des Speditionsunternehmens als rechtsgültiger Beleg akzeptiert wird. Wir **empfehlen Ihnen daher unbedingt, die elektronischen Veranlagungsverfügungen aufzubewahren**. Rechtsgültig aufbewahrt sind die Dateien, wenn Sie diese sowohl als PDF als auch als XML-Datei abspeichern. Gerne bitten wir Sie, soweit möglich, uns künftig die elektronischen Veranlagungsverfügungen nebst den Speditionsrechnungen zukommen zu lassen.

Fristen und Zustellung der Unterlagen

Gerne kommunizieren wir Ihnen nochmals die offiziellen Einreichungs- und verzugszinsfreie Zahlungsfristen für die vierteljährlichen Mehrwertsteuerdeklarationen. Diese bleiben jährlich gleich:

- | | |
|------------|-----------------|
| 1. Quartal | 31. Mai |
| 2. Quartal | 31. August |
| 3. Quartal | 30. November |
| 4. Quartal | 28./29. Februar |

Die Einreichungs- und Zahlungsfristen können grundsätzlich um drei Monate verlängert werden. Wir weisen aber darauf hin, dass allfällige Verzugszinsen bereits nach Ablauf der ursprünglichen Einreichfrist berechnet werden.

Um Ihnen eine fristgerechte Bearbeitung, respektive Einreichung Ihrer Mehrwertsteuerdeklarationen, gewähren zu können, bitten wir Sie, uns **Ihre Unterlagen bis zum 1. Tag des Monats zuzustellen**, in welchem die Mehrwertsteuerdeklaration eingereicht werden muss. Andernfalls erlauben wir uns, Ihnen einen Reminder für die Zustellung der Unterlagen zu senden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

ABT Treuhandgesellschaft AG



**ABT TREUHANDGESELLSCHAFT AG, SEESTRASSE 352,
CH-8038 ZÜRICH, TEL. +41 (0)44 711 90 90,
FAX. +41 (0)44 711 90 99, abt@abt.ch, abt.ch**

Member of  Nexia 